

## Schützenverein Nieder-Eschbach

Am 9. Juni fand das traditionelle Ortsvereinschießen statt. Leider waren nicht so viel Teilnehmer am Start wie im Vorjahr, aber hervorragende Ergebnisse wurden geschossen.

1. Platz Freiwillige Feuerwehr, 2. Platz MGV Sängerkunst, 3. Platz Tischtennis, 4. Platz Kleintierzüchter, 5. Platz Aero Club, 6. Platz VdK.

Ein Dankeschön an alle Vereine die am Ortsvereinschießen teilgenommen haben.

Unsere Jugend nahm an zwei Jugendturnieren teil. Bei beiden Turnieren in Groß-Gerau sowie Obertshausen wurden sehr gute Ergebnisse geschossen. Mathias Laudage belegte in Obertshausen bei den Junioren den 1. Platz.

Solche Turniere kommen bei der Jugend gut an und für nächstes Jahr ist die Teilnahme wieder Pflicht.

Unterstützt wird unsere Jugendabteilung mit einheitlichen Trainingsanzügen von der Heizungsbaufirma Bruder & Feucht.

## Unverschuldeter Verkehrsunfall, was nun ?

### Die Rechte des Geschädigten nach einem Verkehrsunfall

Gemäß der Versicherungsbedingungen ist ein Versicherungsfall innerhalb einer Woche gegenüber der Versicherung anzuzeigen.

Um so schnell und so früh wie möglich an den Geschädigten heranzukommen, haben die Versicherungen ein „Schadensmanagement“ eingeführt. Der Kontakt des Geschädigten zu einem freien Sachverständigen, zu einem freien Mietwagenunternehmen oder auch zu einem Anwalt wird so häufig vermieden, da der unverschuldete Geschädigte jedoch einen umfassenden Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger bzw. gegen dessen Haftpflichtversicherung hat, ist es wichtig seine Rechte zu kennen.

Meistens kommt's zum Streit über die Schuldfrage, deshalb ist es sinnvoll am Unfallort Beweismittel, z. B. Fotos, Zeugen etc., von der Unfallsituation zu sichern.

Dem Geschädigten steht das Recht die Reparaturwerkstatt seines Vertrauens zu bestimmen und sein Fahrzeug ggf. dorthin transportieren zu lassen. Die Kosten hierfür sind zu erstatten. Soweit es sich um keinen Bagatellschaden handelt, hat er das Recht einen freien Sachverständigen zur Begutachtung des Schadens zu bestimmen, den die gegnerische Versicherung zu bezahlen hat. Der Geschädigte muß sich keinesfalls auf einen von der Versicherung bestimmten Gutachter verweisen lassen. Liegt jedoch ein Mitverschulden vor, ist es ratsam, die gegnerische Versicherung mit der Begutachtung zu beauftragen, um nicht später auf den Gutachterkosten sitzen zu bleiben. Bereits wegen der Schuldfrage empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig einen Rechtsanwalt mit der Schadensabwicklung zu beauftragen. Bei einem unverschuldeten Unfall sind dessen Kosten von dem Gegner bzw. seiner Versicherung zu bezahlen. Sollte eine Rechtsschutzversicherung bestehen, was zu empfehlen ist, deckt diese in jedem Fall die Kosten.

Der Geschädigte hat ein Wahlrecht, ob er mit der Versicherung anhand des Gutachtens des Sachverständigen abrechnet und den Schaden ggf. in Eigenregie behebt oder aber die tatsächlichen Reparaturkosten gemäß Werkstattrechnung verlangt. Es ist entgegen der Auffassung vieler Versicherungssachbearbeiter gerade nicht erforderlich, daß eine Reparaturkostenrechnung tatsächlich vorgelegt wird. Ihm steht auch das Recht zu das beschädigte Auto zu verkaufen oder zu dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert in Zahlung zu geben.

Der Geschädigte hat auch ein Wahlrecht, ob er sich einen Mietwagen gleichen Typs nimmt oder eine Nutzungsausfallentschädigung in Geld verlangt. Beides ist zu erstatten. Er muß sich auch nicht mehr auf eine „niedrigere Fahrzeugklasse“ verweisen lassen. In der Regel kann ihm auch nicht die Benutzung von Taxis oder gar öffentlichen Verkehrsmitteln zugemutet werden.

Hingegen ist jedoch meist ein Abzug für die Ersparnisse, weil das Fahrzeug während der Reparatur oder des Wiederbeschaffungszeitraumes bestimmte Kosten nicht verursacht (keine Abnutzung, keine Pflegekosten, kein Ölverbrauch, sich die Lebensdauer des Fahrzeuges um die reparaturbedingte Standzeit verlängert), vorzunehmen. Die Mietwagenrechnung wird also häufig um den Abzug für ersparte Eigenkosten gekürzt.

Es sollte jedoch vor der Anmietung eines Mietwagens bei zwei bis drei Firmen nach Tarifen angefragt werden, um spätere Probleme bei der Erstattung der Kosten zu vermeiden.

Entscheidet sich der Geschädigte für die Geltendmachung von Nutzungsausfall, muß das Fahrzeug tatsächlich (selbst oder in der Werkstatt) repariert werden. Die Berechnung des Nutzungsausfalls geschieht in der Praxis anhand von jährlich aktualisierten Fahrzeugmodelltabellen, die alle Anwälte vorliegen haben.

Weiter bestehen grundsätzliche Ansprüche auf Ersatz der durch den Unfall eingetretenen Wertminderung des Fahrzeuges, Ersatz für beschädigte Kleidung oder im Auto transportierte Gegenstände.

Kosten der Schadensabwicklung wie Telefon, Porto und ähnliches, werden regelmäßig durch eine Kostenpauschale von DM 30,00, bis zeitweise DM 60,00 erstattet. Bei Großschäden auch mehr. Der Geschädigte hat aber auch das Recht aufgrund von Einzelbelägen höhere Kosten geltend zu machen. Nur der persönliche Zeitaufwand wird nicht ersetzt.

Auf keinen Fall muß der Geschädigte Fragebögen der gegnerischen Versicherung ausfüllen. Es genügt Angaben über den Unfallhergang und zur Schadenshöhe zu machen (Vorlage der Reparatur-, Mietwagen-, Rechtsanwalts-, Sachverständigen-Rechnungen). Er muß und er sollte sich keine Anweisungen, Ratschläge, Vorschläge bei der gegnerischen Versicherung holen. Er muß auch nicht erlauben, das beschädigte Auto zu vermarkten.

Sollte es zu Verletzungen gekommen sein, hat er einen Anspruch auf Schmerzensgeld. Bei der Ermessensausübung der Höhe des Schmerzensgeldes dienen die sogenannten Schmerzensgeldtabellen als Orientierungsrahmen, wobei die angemessene Hilfe ohne anwaltliche Hilfe nur schwer zu bestimmen ist.

Ist der Verursacher eines Unfalls unbekannt geblieben, kommt häufig eine Entschädigung durch den gesetzlichen Entschädigungsfonds der Verkehrsofferhilfe in Betracht.

Der hier abgedruckte Bericht gibt lediglich einen groben Überblick über die grundsätzlichen Rechte des Geschädigten, doch können im Einzelfall Abweichungen gelten. In jedem Fall sollte daher eine individuelle Rechtsauskunft bei einem Anwalt eingeholt werden.

Der Verfasser dieses Artikels, Rechtsanwalt Ch. F. Jaensch ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Dierolf Rechtsanwälte in Bad Homburg-Ober-Eschbach.

**Jede Anzeige ist ein Schaufenster mehr !**

### Glaserarbeiten

führt schnellstens aus:

**Möbel-Zentgraf GmbH**

60437 Ffm.-Nieder-Eschbach

An der Walkmühle 17

Telefon (069) 5 07 29 11

### HÖRMANN

Tore · Türen · Zargen · Fenster

Beratung, Aufmaß, Montage.

**Gebr. E. u. H. Oechsler**

60437 Frankfurt/M. (Nieder-Eschbach)

Berner Str. 75 · Telefon (069) 5 07 10 66

Telefax (069) 5 07 66 19

**JEDE ANZEIGE IST EIN  
SCHAUFENSTER MEHR !**

## DIEROLF RECHTSANWÄLTE

**Axel Dierolf**

Rechtsanwalt

**Christian F. Jaensch**

Rechtsanwalt

**Dr. Jörg Dierolf**

Rechtsanwalt

Ober Eschbacher Strasse 91  
61352 Bad Homburg

Postfach 1327  
61283 Bad Homburg

Tel.: 06172 - 1713 - 0  
Fax: 06172 - 1713 - 13

eMail: Kanzlei@Dierolf.org  
www.Dierolf.org